



Bundesverband e.V.

Schriftenreihe Theorie und Praxis 2013

Das erweiterte Führungszeugnis

*Leitlinien der AWO für die Kinder- und Jugendhilfe,
Schule und Behindertenhilfe*

Impressum

Herausgeber: AWO Bundesverband e. V.

Verantwortlich: Wolfgang Stadler, Vorstandsvorsitzender

Redaktion: Klaus Theißen, AWO Bundesverband e.V.,
Abteilung 6 Kinder, Jugend, Frauen, Familie

Satz: Linda Kutzki, Berlin

© AWO Bundesverband e. V. (AWO)
Heinrich-Albertz-Haus
Blücherstr. 62/63
10961 Berlin
Telefon: 030 2 63 09-0
Fax: 030 2 63 09-325 99
E-Mail: info@awo.org
www.awo.org

Januar 2013

Abdruck, auch in Auszügen, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlages oder Herausgebers.
Gefördert durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.



Alle Rechte vorbehalten.

(Erweiterte) Führungszeugnisse im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe und Schule für hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in der AWO

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (FZ) bei hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie neben- und ehrenamtlich Tätigen hat durch das zum 1.1.2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz eine neue, erweiterte gesetzliche Grundlage erhalten. Die Rechtsnormen hierfür finden sich im § 72a SGB VIII „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“. In den Absätzen 1-4 sind im Verhältnis zur bisherigen Fassung die Verantwortlichkeiten öffentlicher und freier Träger in Bezug auf die oben genannten Personengruppen eindeutiger formuliert worden. Im Absatz 5 werden darüber hinaus datenschutzrechtliche Fragen geregelt.

Da durch das Gesetz die freien Träger nicht unmittelbar zum Handeln verpflichtet werden können, geht der Gesetzgeber – analog zu den Vereinbarungen zum Kinderschutz nach § 8a SGB VIII – den „Umweg“ über entsprechende „Vereinbarungen“ (§ 72 a Abs. 2 und 4), die der öffentliche Jugendhilfeträger mit den freien Trägern schließen muss.

Der Gesetzgeber geht richtigerweise davon aus, dass eine Gefährdungslage für ein Kind unabhängig davon bestehen kann, ob die betreuende Person hauptberuflich, neben- oder ehrenamtlich tätig ist. Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für hauptamtlich Beschäftigte ist nach § 72a Abs. 2 (nach Abschluss einer Vereinbarung) im Geltungsbereich des Gesetzes (s.u.) generell verpflichtend. Für den Betrieb einer Einrichtung, die einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII bedarf, ergibt sich die Vorlagepflicht aus der spezifischen Regelung nach § 45 Abs. 3 Nr. 2.

Für den Bereich der neben- und ehrenamtlichen Kräfte lässt der Gesetzgeber bezüglich der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses Entscheidungsspielräume zu. Er stellt das Erfordernis einer Vorlage in die Abhängigkeit von der Art, Dauer und Intensität des Kontaktes des Betreffenden zu dem Kind. Diese „offenere“ Regelung wirft für die Praxis eine Reihe von Fragen auf, die u.a. in den vorliegenden Leitlinien behandelt und soweit als möglich geklärt werden.

Das Führungszeugnis stellt allerdings nur eines der Instrumente und Maßnahmen dar, die zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe und der Schule ergriffen und umgesetzt werden müssen – endgültige Sicherheiten gewährleistet es jedoch nicht. Um das Risiko weiter zu minimieren, dass einschlägig vorbestrafter Personen bzw. Menschen mit pädophilen Neigungen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen innerhalb institutioneller Zusammenhänge aufnehmen können, müssen darüber hinaus weitreichendere Präventions- und Schutzkonzepte eingeführt und „gelebt“ werden, innerhalb derer das erweiterte Führungszeugnis dann nur einen einzelnen Baustein darstellt. Hierzu befinden sich weitere Arbeitshilfen vom Bundesverband in der Erarbeitung.

Die vorliegenden Richtlinien schließen Arbeitsfelder aus dem Bereich der Behindertenhilfe und Schule bei der AWO mit ein. Damit gehen sie in ihrer Reichweite über die im § 72a SGB VIII ausschließlich genannten Arbeitsfelder und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe hinaus. Die im § 72a Abs. 2 und 4 gesetzlich geforderten bzw. abzuschließenden Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern beziehen sich nur auf Tätigkeitsfelder nach § 2 Abs. 2 SGB VIII (Leistungen der Jugendhilfe) und § 2 Abs. 3 SGB VIII (Andere Aufgaben der Jugendhilfe).

Bestandteile des „Umsetzungspaketes“ sind:

1. Grundsätzliche Regelungen
2. Gesetzliche Grundlagen/Offizielle Ausführungsvorschriften
3. Mustervorlagen
4. Informationshinweise für die Gliederungen

1. Grundsätzliche Regelung

1.1 Präambel

- In allen unten genannten Arbeitsfeldern, in denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten, besteht die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Dazu gehören
 - die gesamten relevanten Leistungsbereiche der Jugendhilfe nach dem SGB VIII,
 - die Einrichtungen, Dienste und Angebote der Behindertenhilfe, sofern dort Kinder und Jugendliche betreut/behandelt werden,
 - der Bereich des landesrechtlich normierten Schulwesens.¹
- Alle Personen, die im Rahmen von AWO-eigenen Einrichtungen, Diensten und Angeboten in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen kommen, sind grundsätzlich oder potenziell von der Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erfasst, soweit die gesetzlichen Regelungen dies vorsehen.²
- Das Führungszeugnis wird grundsätzlich ab dem 18. Lebensjahr verlangt.³
- Das Führungszeugnis wird von Personen unter 18 Jahren verlangt, wenn die Tätigkeit und der Kontakt zu Kindern und Jugendlichen nach Art, Dauer und Intensität dies erfordert.

1.2 Personenkreis

1.2.1 Personen, die unter den § 72a Abs. 2 SGB VIII fallen (verpflichtende Vorlage)

In Abgrenzung zu den neben- und ehrenamtlich Tätigen sind hier alle hauptamtlich/**hauptberuflich** beschäftigten Personen in der Kinder- und Jugendhilfe erfasst, sowie nach der AWO-Norm die Mitarbeiter/innen in der Behindertenhilfe und der Schule. Ebenso fallen diejenigen Personen darunter, die im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes (BFD), des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) oder des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) tätig sind.⁴ Im Einzelnen sind das:

1. Alle Mitarbeiter/innen mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag
2. Alle Mitarbeiter/innen mit einem befristeten Vertrag

¹ Das bezieht sich auf AWO-eigene Schulangebote, die nicht nach dem SGB VIII finanziert sind.

² Der Gesetzgeber hat in seiner Gesetzesbegründung deutlich gemacht, dass von einer generellen Regelung – insbesondere im neben- und ehrenamtlichen Bereich – abzusehen und einer „konkreten Betrachtungsweise“ der Vorzug zu geben ist, die auf Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern und Jugendlichen abstellt und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht. Zu verstehen sind darunter Kontakte, die grundsätzlich dazu geeignet sind, ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen (BT-Drucksache 17/6256, S. 25).

³ Bis zum 18. Lebensjahr finden Verurteilungen grundsätzlich nach dem Jugendstrafrecht statt, die mehrheitlich nicht in das Führungszeugnis aufgenommen werden. Selbst bis zum 21. Lebensjahr wird in der überwiegenden Zahl der Fälle nach dem Jugendstrafrecht abgeurteilt. Allerdings ist hier die Länderpraxis uneinheitlich. Der Erkenntnisgewinn aus dem erweiterten Führungszeugnis bei Minderjährigen bzw. der erwünschte Abschreckungseffekt ist demnach sehr gering – wenn auch in Einzelfällen gegeben.

⁴ Sowohl im Gesetz wie in der Gesetzesbegründung zum Bundesfreiwilligendienst wird der BFD als eine „Hauptbeschäftigung“ klassifiziert, die ihn von neben- bzw. ehrenamtlicher Tätigkeit im Sinne des Gesetzes abgrenzt.

§ 2 Nr 2 BFDG: „Freiwillige im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die..., 2. den Bundesfreiwilligendienst ohne Erwerbsabsicht, außerhalb einer Berufsausbildung und vergleichbar einer Vollzeitbeschäftigung, oder, sofern sie das 27. Lebensjahr vollendet haben, vergleichbar einer Voll- oder Teilzeitbeschäftigung von mehr als 20 Stunden pro Woche leisten,“

BFD Drucksache 17/4803, Seite 14: „Durch die Regelung wird sichergestellt, dass der Bundesfreiwilligendienst nur als Hauptbeschäftigung durchgeführt werden kann und dadurch von anderem bürgerschaftlichem Engagement, das von vielen Millionen Menschen in Deutschland im Umfang einiger Wochenstunden in allen Bereichen der Gesellschaft ausgeübt wird, unterschieden bleibt.“

Analog gilt dies gemäß Gesetz zur Förderung von Freiwilligendiensten für FSJ und FÖJ.

3. Kindertagespflegepersonen gem. § 23 SGB VIII und in deren Haushalt lebende volljährige Personen⁵
4. Vollzeitpflegekräfte gem. § 33 SGB VIII
5. Pädagogen/innen in familienanalogen Wohnformen
6. Nicht-pädagogische Fachkräfte in **kindnahen** Bereichen der Einrichtung (Hausmeister, Küchenpersonal, Verwaltungsmitarbeiter/innen)
7. Personen im Bundesfreiwilligendienst, im Freiwilligen Sozialen Jahr und im Freiwilligen Ökologischen Jahr

1.2.2 Personen, die unter den § 72a Abs. 4 SGB VIII fallen (Vorlage ist abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes)

Zur Systematik: Hauptamtliche, Nebenamtliche, Nebenberufliche, Ehrenamtliche

Die Systematik der nebenberuflich und nebenamtlich Tätigen hat durch die Neufassung des § 72a SGB VIII eine Veränderung erfahren. Demnach fallen alle Personen, die nicht „hauptbeschäftigt“ oder ehrenamtlich tätig sind, unter den Begriff der „Nebenamtlichkeit“. Das Merkmal einer nebenberuflichen Tätigkeit ist in der Regel deren Ausübung auf der Grundlage eines Werk- oder Honorarvertrages, aber auch Arbeitsvertrages mit einer geringen Wochenarbeitszeit. Aus systematischen Gründen werden hier – trotz der Gleichsetzung von neben- und ehrenamtlicher Tätigkeit in § 72a Abs. 4 – die beiden Beschäftigungsformen nochmal differenziert behandelt.

1. Nebenamtliche Kräfte und Honorarkräfte

- Aushilfs-/Springerkräfte
- Beschäftigte mit einem geringen Stundenumfang
- Honorarkräfte
- Personen, die über SGB-II-Maßnahmen in der Jugendhilfe beschäftigt sind
- Praktikanten/innen
- Personen, die Sozialstunden ableisten⁶
- Externe Dienstleister, z.B. Physio-/Ergotherapeuten, Integrationshelfer, Mitarbeiter von Zeitarbeitsfirmen, Lehrkräfte (Nachhilfe, Musikschule etc.), Selbständige im Bereich der Personenbeförderung (Fahrdienst)⁷

Im konkreten Fall muss entschieden werden, ob Personen das Kriterium von hauptberuflich Beschäftigten erfüllen. In jedem Fall ist das FZ dann zu verlangen, wenn die Kriterien hierfür positiv erfüllt sind.

⁵ Die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für Tagespflegepersonen und Vollzeitpflegepersonen resultiert nicht aus dem § 72a SGB VIII, sondern aus den §§ 43 und 44 Abs. 2 SGB VIII, in denen es jeweils heißt: „§ 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend“. Eine unmittelbare aus dem Gesetz resultierende Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für volljährige Familienmitglieder bzw. Personen, die mit der Tages-/Vollzeitpflegeperson in einem Haushalt wohnen, besteht nicht. Allerdings würde es der gesetzlichen Absicht widersprechen, einen umfassenden Schutz von Kindern sicherzustellen, würden andere im Haushalt lebende (zumindest) volljährige Personen von der Verpflichtung nicht erfasst sein. Insofern stellt das eine analoge Anwendung der Vorschrift dar, die bereits gängige Praxis ist.

⁶ Bei diesem Personenkreis liegen der Tätigkeit ja geradezu strafrechtlich relevante Sachverhalte zugrunde, so dass insbesondere hier geprüft werden muss, inwieweit sie für eine kindnahe Betätigung im Sinne des § 72a Abs. 1 nicht in Frage kommen.

⁷ Die Sicherstellung muss auch gegenüber den Personen gewährleistet sein, die nicht unmittelbar bei dem Träger angestellt sind, sondern als externe Dienstleister in der oder für die Einrichtung tätig sind. Zum Verfahren siehe Pkt. 1.3.

2. Ehrenamtliche Kräfte

- Ehrenamtlich tätige Personen⁸, die häufiger bzw. regelmäßig Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben.
- Ehrenamtlich tätige Personen, die einen einmaligen, aber zeitlich umfangreicheren Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, der die Möglichkeit des „Unbeobachtet-Seins“ einschließt.

Ausnahmen:

Als grundsätzliche Orientierung fallen hierunter Personen mit geringer Kontaktintensität⁹ zu Kindern und Jugendlichen, d.h.

- mit einem einmaligen Kontakt zu dem Kind/den Kindern und
- der unter den Augen und der Kontrolle anderer beteiligter Personen bzw. Fachkräften stattfindet.

Im Bereich der Jugendarbeit bzw. bei Personen unter 18 Jahren wird die Bestimmung noch schwieriger, da hier weitere Abgrenzungskriterien (Art, Dauer, Intensität des Kontaktes) hinzukommen, nach deren Prüfung ggf. auf die Einholung eines Führungszeugnisses dann verzichtet werden sollte. Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. hat eine „Risikokala“ erstellt, die Kriterien für die einzelnen Aspekte konkretisiert. Werden die Risikoaspekte in allen drei angesprochenen Bereichen als minimal eingeschätzt, kann mit hoher Wahrscheinlichkeit auf ein Führungszeugnis verzichtet werden.¹⁰

⁸ Das Gesetz bzw. die Gesetzesbegründung (S. 26) nennt hier nur Beispiele von Tätigkeiten, die „führungszeugnispflichtig“ sind, wie z.B.: „Aushilfen für Kinderbetreuung, die im Hinblick auf Regelmäßigkeit und Dauer vergleichbar einer hauptberuflich beschäftigten Person zum Einsatz kommen, Essenausgabe in der Kita bei einem freien Träger, Jugendgruppenleiter, die mit Kindern zusammenarbeiten, Familienpaten.“

⁹ Da die Kriterien für Art, Intensität und Dauer des Kontakts nicht generell bestimmbar sind, lassen sich diese nur beispielhaft ein- und abgrenzen. Als mögliche Ausnahmen können gelten:

- Der Kindergarten veranstaltet ein Sommerfest und externe Hilfskräfte oder Nachbarn, die nicht zum Personenkreis der Eltern der Kinder gehören, sind als Personen anwesend und unterstützen das Fachpersonal.
- Der Handwerker, der in die Gruppe kommt und unter den Augen der Fachkräfte Reparaturen vornimmt.
- Eltern von Kindern aus der Einrichtung, die sporadisch ehrenamtlich mithelfen.

¹⁰ Siehe „Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe“, September 2012.

Risiko nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes	
Niedrig	Hoch
Art des Kontaktes	
kein Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich	Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich
kein Hierarchie-/Machtverhältnis	Bestehen eines Hierarchie-/Machtverhältnisses
keine Altersdifferenz	Signifikante Altersdifferenz besteht
„Art“ der Kinder/Jugendlichen, zu denen Kontakt besteht	
höheres Alter	geringes Alter
keine Behinderung	Behinderung
kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis	besonderes Abhängigkeitsverhältnis (z.B. Pflegekinder)
Intensität des Kontaktes	
Tätigkeit wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen	Tätigkeit wird allein wahrgenommen
sozial offener Kontext hinsichtlich Räumlichkeit oder struktureller Zusammensetzung/Stabilität der Gruppe	sozial geschlossener Kontext hinsichtlich Räumlichkeit oder struktureller Zusammensetzung/Stabilität der Gruppe
Tätigkeit mit Gruppen	Tätigkeit mit individuellem Kind oder Jugendlichen
geringer Grad an Intimität, kein Wirken in Privatsphäre des Kindes/Jugendlichen	hoher Grad an Intimität, Wirken in Privatsphäre des Kindes/Jugendlichen
ohne körperliche Pflegeaufgaben	mit körperlichen Pflegeaufgaben
Dauer	
einmalig/punktuell/gelegentlich	von gewisser Dauer/Regelmäßigkeit/umfassende Zeitspanne
regelmäßig wechselnde Kinder/Jugendliche	dieselben Kinder/Jugendlichen für gewisse Dauer

2. Beantragung

Der/die Betroffene muss selbst den Antrag bei der zuständigen Meldebehörde stellen (§ 30 Abs. 2 BZRG). Dem Antrag ist eine Bescheinigung des (zukünftigen) Arbeitgebers/der Einsatzstelle beizufügen, in der bestätigt wird, dass die Voraussetzungen für die Beantragung vorliegen (siehe Mustervorlage).

Beantragung bei freiberuflicher Tätigkeit

Freiberuflich tätige Einzelpersonen (z.B. selbstständige Personentransportunternehmer, Therapeuten) können die erforderliche Bescheinigung ausstellen lassen,

- von einem Träger, für den sie tätig sind,
- vom Jugendamt,
- durch schlüssigen Nachweis beim Einwohnermeldeamt, dass sie gemäß der gesetzlichen Vorgaben die Kriterien für die Vorlage eines FZ erfüllen.

3. Vorlage und Vorlagezeitpunkt

a) Bei Einstellung bzw. Beginn der Tätigkeit

Das erweiterte Führungszeugnis ist Teil der Bewerbungsunterlagen. Dessen (wiederholte) Vorlage stellt eine arbeitsvertragliche Nebenpflicht dar. Zum Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit hat das Führungszeugnis vorzuliegen, spätestens aber – und nur in begründeten Ausnahmefällen – zwei Wochen nach Aufnahme der Tätigkeit. In jedem Fall ist von dem zu Beschäftigenden eine Erklärung (siehe Mustervorlage) einzuholen, dass keine einschlägigen Eintragungen im Führungszeugnis vorliegen bzw. Ermittlungen anhängig sind (siehe Pkt. 7).

Aktualität des Führungszeugnisses

Es existiert keine gesetzliche Vorschrift darüber, wie aktuell ein Führungszeugnis sein muss. Es ist quasi solange gültig, wie es derjenige gelten lässt, der es anfordert. Als Orientierung sollte gelten, dass das FZ nicht älter als drei Monate ist. Da es im Bereich der neben- und ehrenamtlichen Kräfte auch nur „eingesehen“ werden darf, kann es von den jeweiligen Personen in diesem Zeitraum auch mehrfach benutzt werden.

b) Wiedervorlage

Eine Wiedervorlage sollte spätestens nach fünf Jahren erfolgen. Ggf. kann der Zeitraum verkürzt werden, sollte drei Jahre aber nicht unterschreiten. Mitarbeiter/innen, die bei der Einstellung ein Führungszeugnis gem. § 30a (einfaches Führungszeugnis) vorgelegt haben, brauchen nicht direkt ein erweitertes Führungszeugnis nachzureichen, sondern erst zum Wiedervorlagezeitpunkt. Bis dahin ist von ihnen eine Erklärung zu verlangen, dass gegen sie kein Ermittlungsverfahren wegen einschlägiger Straftaten anhängig ist (siehe Mustervorlage und Pkt. 7).

Vorlage des Zeugnisses von externen Dienstleistern

Die Sicherstellungsverpflichtung besteht auch gegenüber externen Dienstleistern und in der Einrichtung tätigen Honorarkräften (siehe Pkt. 1.2.2 b).

- Die Honorarkräfte oder Dienstleister legen bei Vertragsabschluss das Original oder die Kopie eines aktuellen Führungszeugnisses vor (nicht älter als drei Monate).
- Ist der Vertrag nicht personengebunden, sondern wird er mit einer externen Firma getroffen (Reinigung, Transport, therapeutische Praxis), deren Personal mit den Kindern und Jugendlichen in-

nerhalb der Einrichtung oder z.B. in deren Praxisräumen in Kontakt kommt, so hat der Vertragspartner schriftlich zu erklären und zu versichern, dass aktuelle Führungszeugnisse der beauftragten Personen vorliegen und entsprechend eintragungsfrei sind.

4. Kosten

a) Bei Aufnahme der Tätigkeit

Die Kosten¹¹ für das FZ tragen in der Regel die unter den Punkten 1.2.1 und 1.2.2 a) aufgeführten Personen.

Dazu gehören auch Tagespflegepersonen, sofern sie eine Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit erhalten (seit 1.6.2011 neue Regelung).¹²

Gleichermaßen gilt dies für die im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden erwachsenen Personen, die alle ein erweitertes Führungszeugnis benötigen. Es sollte beim Jugendamt nachgefragt werden, ob sich das Jugendamt zumindest teilweise an den Kosten für die Ausstellung der Führungszeugnisse beteiligt.

Eine freiwillige Übernahme der Kosten durch den Träger ist im Einzelfall zu bedenken, z.B. bei Ableistung eines Praktikums in Verbindung mit wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen.

Keine Kosten entstehen

- für ehrenamtliche Kräfte,
- bei Vorliegen von sogenannter Mittellosigkeit.¹³

b) Bei Wiedervorlage

Die Kosten bei Wiedervorlage hat der Arbeitgeber zu tragen. Hierzu sagt das Rechtsgutachten des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht: „Im laufenden Beschäftigungsverhältnis besteht ein Anspruch des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber auf Ersatz seiner Aufwendungen (§ 670 BGB). Die Kosten sind arbeitsvertraglich i. d. R. auch nicht auf den Arbeitnehmer abzuwälzen, da der Arbeitgeber sicherstellen muss, keine einschlägig vorbestraften Personen zu beschäftigen. Folglich hat er auch die entsprechenden Kosten zu übernehmen.“¹⁴

Da sich der freie Träger im Rahmen der zu schließenden Vereinbarung mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger zu dieser Sicherstellungsmaßnahme verpflichten muss, sind die Kosten für die Wiedervorlage des Führungszeugnisses im Rahmen der Entgelt-/Pflegesätze vom öffentlichen Träger zu erstatten.

¹¹ Die Kosten betragen 13,- Euro.

¹² Das Bundesministerium der Justiz hatte 2006 verfügt, dass für die Beantragung eines Führungszeugnisses für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis im Bereich der Kindertagespflege keine Gebühren mehr erhoben werden. Mit Schreiben vom 1.6.2011 hat das Bundesamt jedoch entschieden, dass keine Gebührenbefreiung möglich ist, wenn eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Das gilt dann entsprechend auch für alle (Tages-)Pflegeeltern und Tagespflegepersonen, die für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten.

¹³ Die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit sollen laut o.g. Anweisung des Bundesjustizamtes möglichst gering gehalten werden. Mittellosigkeit wird daher stets angenommen bei Arbeitslosengeld-II-Beziehern. Darunter fallen auch Bezieher von SGB XII-Sozialhilfeleistungen. Schüler/-innen und Studierende erhalten grundsätzlich eine Gebührenbefreiung, weil sie als mittellos gelten. Hier reicht der normale Schüler- bzw. Studentenausweis aus. Siehe Anlage „Merkblatt Gebührenbefreiung“.

¹⁴ DIJuF Rechtsgutachten, JAmt 2005, 348 zit. nach Bernzen/Sonntag, Expertise: Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses im Ehrenamtssektor, 02/2011.

5. Speicherung, Nutzung und Weitergabe des polizeilichen Führungszeugnisses bzw. dessen Inhalte

a) Speicherung

Hauptamtlich Beschäftigte

Der Bewerber hat das Führungszeugnis im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen. Es verbleibt als Teil der Personalakte in einem verschlossenen Umschlag beim Träger der Einrichtung und muss dort zugangssicher aufbewahrt werden.

Neben- und Ehrenamtliche/Beschäftigte im Freiwilligendienst

Bei neben- und ehrenamtlichen Kräften ist gem. § 72a Abs. 5 SGB VIII lediglich eine „Einsichtnahme“ in das Führungszeugnis vorgesehen. Das Führungszeugnis selber darf nicht aufbewahrt (gespeichert) werden, sondern der Träger prüft, ob Eintragungen vorliegen. Es muss jedoch dokumentiert werden

- die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis,
- das Datum des Führungszeugnisses und
- die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer einschlägigen Straftat nach § 72a Abs. 1 S. 1 rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die Prüfung bzw. das Ergebnis der Prüfung wird in einem Dokumentationsbogen festgehalten. Der Dokumentationsbogen verbleibt an einem nach datenschutzrechtlichen Vorgaben sicheren Ort beim Träger. Das Führungszeugnis wird an die zu beschäftigende Person ausgehändigt.

Organisatorische Voraussetzungen

Es muss eine organisatorische Vereinbarung darüber hergestellt werden, wie mit der Einsichtnahme, Speicherung und Verwendung der sensiblen Daten umzugehen ist.

- Welche Personen nehmen Einsicht und haben Zugang zu den Daten?
- Wo werden die Daten gespeichert bzw. aufbewahrt? (Verschlossener Metallschrank, externer Datenträger, passwortgeschützter Bereich)
- Wer ist verantwortlich für die Anforderung der Führungszeugnisse?
- Wer überwacht die Zeiträume und Fristen?

b) Nutzung und Weitergabe von Informationen

Das Gesetz sieht im § 72a Abs. 5 vor, dass die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe erhobene Daten nur speichern, verändern und nutzen dürfen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist.

Bei hauptamtlich Beschäftigten – auch im Bereich der stationären Erziehungshilfe – bedeutet das, dass das Führungszeugnis grundsätzlich beim Träger der Einrichtung verbleibt. Eine Weiterleitung an die aufsichtführende Behörde ist nicht vorgesehen und schließt sich aus datenschutzrechtlichen Gründen geradezu aus.

Im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens erklärt und versichert der Träger der Einrichtung gegenüber der Aufsichtsbehörde schriftlich, dass

- die aktuellen erweiterten Führungszeugnisse der Mitarbeiter/-innen ausnahmslos vorliegen bzw. Einsicht in diese genommen worden ist,
- keine tätigkeitsgefährdenden Eintragungen gem. § 72a Abs. 1 SGB VIII existieren,
- die Behörde zwingend informiert wird, sobald die Einrichtung Kenntnis über relevante anzeige-

pflichtige Vorfälle erhält, die im Zusammenhang mit der Person eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin oder einer beschäftigten Person stehen.

Der Träger der Einrichtung oder des Dienstes informiert die aufsichtführende Behörde umgehend, wenn das Führungszeugnis Eintragungen gemäß den aufgeführten Straftatbeständen aus dem § 72a Abs. 1 SGB VIII beinhaltet bzw. im Zuge der Selbstauskunft deutlich wird, dass z.B. einschlägige strafrechtliche Ermittlungen aufgenommen worden sind.

Neben und Ehrenamtliche/Beschäftigte im Freiwilligendienst

Bei neben- und ehrenamtlich beschäftigten Personen ist analog zur Vorgehensweise bei hauptamtlich angestellten Kräften zu verfahren. Es erfolgt nach Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis lediglich eine Information bzw. Meldung an die aufsichtführende Behörde bzw. das Jugendamt – sofern dies erforderlich ist.

c) Löschung von Daten

Hauptamtlich Beschäftigte

Die Geschäftsführerkonferenz der AWO hat im Dezember 2011 entschieden:

Die personenbezogenen Bestandteile der Akten des hauptamtlich beschäftigten Personals in der Kinder- und Jugendhilfe werden mindestens 30 Jahre aufbewahrt. Dazu gehören Lebenslauf, Polizeiliche Führungszeugnisse, Personalbogen, Arbeitsvertrag, Zwischen- und Abschlusszeugnis(se), einschlägige Abmahnungen, evtl. Kopie der Qualifikation sowie letzte Adresse des/der Beschäftigten.¹⁵

Neben- und Ehrenamtliche

Im § 72a Abs. 5 SGB VIII ist vorgesehen, dass die Daten unverzüglich zu löschen sind, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach § 72a Abs. 4 S. 2 wahrgenommen wird. Im Fall der Beendigung einer Tätigkeit sind – so sieht es das Gesetz vor – die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung zu löschen. Eine längerfristige Speicherung der Daten ist von Gesetzes wegen ausgeschlossen. Streng genommen müssen dann auch die Daten in den Dokumentationsbögen gelöscht werden.¹⁶ Die neben- und ehrenamtlich Tätigen sollten zu Beginn darauf hingewiesen werden, die Beendigung ihrer Tätigkeit dem Träger mitzuteilen, da – gerade im Ehrenamtssektor – nicht immer ersichtlich ist, ob es sich um eine Beendigung, Unterbrechung oder ein sporadisches Engagement handelt.

¹⁵ Zur Zeit wird der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) beraten. Ziel ist insbesondere, die Verjährungsfristen von Straftaten gegenüber Kindern und Jugendlichen deutlich zu verlängern (30 Jahre). Aus den Erfahrungen der öffentlich gewordenen Fälle sexuellen Missbrauchs in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe sollte die Aufbewahrung von Personalakten und Führungszeugnissen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendhilfe nicht hinter den o.g. Verjährungsfristen zurückbleiben, sondern ihnen angepasst werden.

¹⁶ In Bezug auf eine möglicherweise entstehende Trägerhaftung erscheint eine längerfristige Aufbewahrung der Daten nicht erforderlich. Entweder war das FZ zum Zeitpunkt der Tätigkeit ohne Eintrag – dann ist das im Nachhinein auch über das Strafregister beim Bundesamt für Justiz nachweisbar; oder es existierte ein Eintrag – dann hätte die Person gar nicht tätig werden dürfen (was ebenfalls nachweisbar ist).

6. Führungszeugnis von Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit

Es ist zu unterscheiden in Personen, die in Deutschland leben oder ihren Wohnsitz im Ausland haben:

1. Personen, die in Deutschland ihren ersten Wohnsitz haben

Mit dem am 27.4.2012 eingefügten § 30b in das Bundeszentralregistergesetz wurde ein Europäisches Führungszeugnis eingeführt, das von ausländischen Arbeitnehmer/innen beantragt werden kann. In dem Europäischen Führungszeugnis tauchen alle Verurteilungen auf, die in der Europäischen Union ausgesprochen wurden, d.h. auch diejenigen, die in Deutschland verhängt wurden. Eine Aufnahme in das Führungszeugnis erfolgt auch dann, wenn eine **vergleichbare** deutsche, im Zentralregister eingetragene Verurteilung nicht in ein Führungszeugnis aufgenommen wird, weil beispielsweise die Frist zur Aufnahme in das Führungszeugnis abgelaufen ist oder die Voraussetzungen einer Aufnahme nicht vorliegen. Das bedeutet, dass ggf. Verurteilungen aus dem Herkunftsland nicht auftauchen (weil sie z.B. gelöscht worden sind), die in einem erweiterten deutschen Führungszeugnis jedoch noch erscheinen würden. Die Eintragungen aus dem Herkunftsland werden von deutschen Behörden nicht geprüft und auch nicht übersetzt – hier können evtl. Kosten anfallen.

2. Nicht EU-Bürger/innen, die nicht in Deutschland leben

Diese Personen beantragen bei der deutschen Meldebehörde ein erweitertes Führungszeugnis aus Deutschland und zusätzlich ein Führungszeugnis in ihrem Heimatland. Auch hier gilt, dass die Eintragungen in dem länderspezifischen Führungszeugnis anderen Rechtsvorschriften folgen und einschlägige Straftaten evtl. nicht auftauchen.

In den jeweiligen Fällen ist zu prüfen, ob zusätzlich eine persönliche Erklärung von den Betroffenen unterschrieben werden sollte.

7. Weitergehende Maßnahmen

Zusatz zum Arbeits-/Honorarvertrag – Persönliche Erklärung

Das Führungszeugnis deckt nicht alle „Sicherheitslücken“ ab. Begonnene Ermittlungen im Verdachtsfall, anhängige Verfahren, der Zeitraum zwischen Verurteilung und Eintrag in das Führungszeugnis und aus dem Register gelöschte Straftaten werden durch das Führungszeugnis nicht (mehr) erfasst. Insofern sollten zusätzliche Maßnahmen ergriffen bzw. genutzt werden. In erster Linie sind das entsprechende (Zusatz-)Erklärungen zu Arbeits- oder Honorarverträgen. Diese Erklärungen sollten folgende Inhalte bzw. Sachverhalte umfassen,

- dass zum Zeitpunkt des Beschäftigungs-/Auftragsbeginns keine Ermittlungen im Sinne der Straftatbestände gem. § 72a Abs. 1 anhängig sind,
- dass keine Verurteilung nach einschlägigen Paragrafen vorliegt,
- dass im Fall einer eingeleiteten Ermittlung während des Dienstverhältnisses unverzüglich der Arbeit-/Auftraggeber informiert wird (siehe Mustervorlage).

8. Arbeitsrechtliche Konsequenzen

a) Bei Straftaten oder Ermittlungen gem. § 72a Abs. 1 SGB VIII

Wird aus dem Führungszeugnis ersichtlich,

- dass eine Verurteilung wegen einschlägiger Straftatbestände vorliegt, oder
- teilt ein Beschäftigter im Rahmen der Erklärungspflicht mit, dass gegen ihn wegen einer einschlägigen Straftat ermittelt wird oder eine Verurteilung vorliegt,

so darf

- keine Einstellung/Auftragsvergabe erfolgen, bzw.
- hat der Anstellungs-/Beschäftigungsträger die betreffende Person unverzüglich aus dem Arbeitsfeld, in dem er/sie Kontakt zu Kindern und Jugendlichen aufnehmen kann, zu entfernen und sicherzustellen, dass die Person keinen Kontakt mehr zu Kindern und Jugendlichen aufnehmen kann.

In der Regel wird eine entsprechende Eintragung eine fristlose bzw. fristgerechte Kündigung zur Folge haben (müssen).

Meldung an das Jugendamt bzw. die aufsichtführende Behörde

Das neue Bundeskinderschutzgesetz sieht vor, dass gem. § 47 SGB VIII (Meldepflichten) der **Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung** der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen mitzuteilen hat, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Um zu verhindern, dass die Person zukünftig im institutionellen Rahmen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen aufnehmen kann, ist in jedem Fall das Jugendamt durch den Träger zu informieren.

b) Bei Eintragungen, die nicht unter die im § 72a Abs. 1 aufgeführten Straftaten fallen

Bei nicht einschlägigen Verurteilungen im o.g. Sinne muss vom Arbeitgeber geprüft werden, inwieweit sie für eine Aufnahme bzw. Weiterführung des Beschäftigungsverhältnisses von Relevanz sind. Eine Weitergabe dieser Informationen an aufsichtführende Behörden oder das Jugendamt ist ausgeschlossen. In Abhängigkeit vom Straftatbestand ist im Einzelfall abzuwägen, ob Kinderschutzbelange berührt sind, die eine Weitergabe der Informationen rechtfertigen.

Name und Adresse der
Einrichtung/des Trägers

Bestätigung gem. § 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZGR) zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt

Für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. der Voraussetzungen in § 30a Abs. 1 BZRG bestätigen wir, dass die o. g. Einrichtung die persönliche Eignung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (gem. § 72a SGB VIII) zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

ist aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG zum Zwecke der Beschäftigung hier vorzulegen. Wir bitten um umgehende Übermittlung an den Antragsteller.

Ort und Datum

Unterschrift/Stempel der Einrichtung/des Trägers

Name und Adresse der
Einrichtung/des Trägers

Bestätigung gem. § 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZGR) zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a für ehrenamtlich bzw. freiwillig Tätige

Frau/Herr _____

wohnhaft in _____

ist für den Träger _____

ehrenamtlich tätig (oder: wird ab dem _____ eine ehrenamtliche Tätigkeit aufnehmen) und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a BZRG.

Da es sich gemäß des „Merkblatts des Bundesamtes für Justiz vom 6. Juni 2012“ um eine ehrenamtliche Tätigkeit in einer „gemeinnützigen oder vergleichbaren Einrichtung“ handelt, wird gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

Ort und Datum und Stempel der Einrichtung

Name und Adresse der
Einrichtung/des Trägers

Erklärung

Bewerberin/Bewerber
Mitarbeiterin/Mitarbeiter

geboren am

Ich versichere, dass das Bundeszentralregister keine Eintragungen wegen eines Straftatbestandes nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e, 225, 232 bis 236 StGB bzgl. meiner Person vorweist.

Ich versichere, dass gegen mich kein Ermittlungsverfahren wegen eines Straftatbestandes nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e, 225, 232 bis 236 des Strafgesetzbuches anhängig ist.

Ich werde meinen Arbeitsgeber/den Träger sofort darüber informieren, wenn eine Ermittlung bzw. ein Verfahren wegen Verstoßes nach den o. g. Paragraphen gegen mich eröffnet werden sollte. Im Falle der Unterlassung bin ich darüber informiert, dass dies eine fristlose Kündigung nach sich ziehen kann.

Ort, Datum und Unterschrift

Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO

(Stand: 6. Juni 2012)

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach Nr. 803 der Anlage zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung – JVKostO – grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 € (Nr. 804 - Europäisches Führungszeugnis: 17 €) und wird bei Antragstellung von den Meldebehörden erhoben. Das Bundesamt für Justiz kann gemäß § 12 JVKostO ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

I.

Mittellosigkeit

Mittellosigkeit wird vom Bundesamt stets angenommen bei Arbeitslosengeld-II-Beziehenden, Sozialhilfeempfängern oder Beziehern eines Kinderzuschlags nach § 6a Bundeskindergeldgesetz. Personen, die Mittellosigkeit geltend machen und Nachweise darüber vorlegen, dass sie zu diesem Personenkreis gehören, müssen die Mittellosigkeit nicht im Einzelnen nachweisen.

Auch anderen Personen kann wegen Mittellosigkeit eine Gebührenbefreiung gewährt werden, wenn sie die Mittellosigkeit gegenüber der Meldebehörde nachweisen.

Bei Schülerinnen/Schülern, Studierenden, Auszubildenden ist Mittellosigkeit nicht grundsätzlich gegeben. Hier kommt es auf die Vermögensverhältnisse der betroffenen Person im Einzelfall und ggfs. auf die Vermögensverhältnisse möglicher Unterhaltsverpflichteter an.

Besonderer Verwendungszweck

Ein besonderer Verwendungszweck liegt regelmäßig vor, wenn ein Führungszeugnis zum Zwecke des Ausübens einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einer gemeinnützigen oder vergleichbaren Einrichtung benötigt wird.

Für eine hauptamtliche oder nebenamtliche berufliche Tätigkeit wird eine Gebührenbefreiung nicht gewährt, auch wenn diese im öffentlichen Interesse liegt und bei einer gemeinnützigen Einrichtung ausgeführt wird.

II.

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird, ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist **von der Meldebehörde** aufzunehmen und in den elektronisch an die Registerbehörde zu übermittelnden Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses aufzunehmen. Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der antragstellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann.

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst gering gehalten werden. Wird die Gebührenbefreiung wegen des besonderen Verwendungszwecks

zwecks beantragt, muss durch eine Bescheinigung der Einrichtung, für die die ehrenamtliche Tätigkeit erbracht wird, nachgewiesen werden, dass das Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird. Der Verwendungszweck ist anzugeben.

Liegen die Voraussetzungen des Verzichts auf die Gebührenerhebung nach den Ausführungen zu I. nicht vor oder kann nicht bestätigt werden, dass die Voraussetzungen vorliegen, ist die Person, die einen Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses stellt, durch die Meldebehörde darauf hinzuweisen, dass ein Antrag auf Gebührenermäßigung bzw. -befreiung keine Erfolgsaussicht hat und durch die weitere Bearbeitung eines solchen Antrags die Erteilung des Führungszeugnisses erheblich verzögert werden kann. Der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses ist einschließlich des Antrages auf Gebührenbefreiung zunächst weiterhin in Papierform an das Bundesamt für Justiz, Sachgebiet IV 31, 53094 Bonn, zur Entscheidung zu übersenden.

Informationen für die Träger zum Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis in der AWO

Von sexuellem Missbrauch und Gewalt sind auch Kinder und Jugendliche dort betroffen, wo man es am wenigsten erwartet, nämlich in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Auch innerhalb der AWO hat es Fälle gegeben, dass Mitarbeiter ihr Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen ausgenutzt haben, um sie sexuell zu missbrauchen.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) sieht seit dem 1.1.2012 vor, dass die freien Träger der Jugendhilfe verpflichtet sind, von hauptamtlichen, neben- und ehrenamtlichen Kräften das sogenannte „erweiterte polizeiliche Führungszeugnis“ regelmäßig anzufordern. Die Geschäftsführerkonferenz der AWO hat beschlossen, die gesetzlichen Vorgaben hierzu innerhalb des Verbandes konsequent umzusetzen.

Für den Bereich der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehört die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses mittlerweile zum Standard. Bei neben- und ehrenamtlichen Kräften wird das zum Teil erst zögerlich umgesetzt, unter anderem auch aufgrund bestehender Unsicherheiten und Bedenken.

- Werden ehrenamtliche Kräfte oder Freiwillige nicht dadurch abgeschreckt?
- Drückt sich in dieser Maßnahme nicht ein generelles Misstrauen gegenüber allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus?
- Rechtfertigt das doch eher geringe Risiko so eine grundsätzliche Vorgehensweise?
- Ist es für alle Arbeitsbereiche überhaupt erforderlich und ab welchem Alter?

Das sind berechnete Fragen mit denen sich die Verantwortlichen auseinandersetzen müssen und manche Skepsis ist vermutlich bei Einzelnen nicht gänzlich auszuräumen. Entscheidend in der Vermittlung ist eine klare Haltung des Trägers in diesen Fragen. Zwei Grundsätze sind hierbei von Bedeutung:

1. Die Anforderung zur regelmäßigen (Wieder)Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ist vom Gesetzgeber vorgegeben. Dieser Verpflichtung muss die AWO nachkommen. Darin drückt sich kein generelles Misstrauen gegenüber Mitarbeitenden aus, sondern es ist eine rechtlich verpflichtende Schutzmaßnahme für die Kinder und Jugendlichen und für den Träger. Aus dem Grunde kann sie für niemanden ausgesetzt werden.
2. Ein Höchstmaß an Kinderschutz hat Vorrang vor allen anderen Interessen – diesem Grundsatz gegenüber verpflichtet sich die AWO.

Die AWO erfasst mit diesen Leitlinien auch Arbeitsfelder, für die die gesetzlichen Regelungen aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz nicht unmittelbar gelten. Die Leitlinien sind gleichermaßen anzuwenden für die AWO-Einrichtungen, Dienste und Angebote im Bereich der Schule und der Behindertenhilfe, generell überall dort, wo sich Kinder und Jugendliche in der Obhut der AWO befinden.

Es ist davon auszugehen, dass die meisten Beschäftigungsverhältnisse, Situationen und Fallkonstellationen eine **ausnahmslose Vorlage des Führungszeugnisses erfordern. Es kann aber auch Ausnahmen oder Konstellationen geben, die zumindest nochmal hinsichtlich ihres „Risikogrades“ besonders geprüft werden müssen, denn** – so meint und will es auch der Gesetzgeber – muss die Anwendung der Vorschrift verhältnismäßig sein. Dann sind von der generellen Regelung abweichende Einzelentscheidungen erforderlich, die dann – unter Prüfung und Bewertung verschiedener Risikoaspekte – getroffen werden müssen.

In den Leitlinien finden sich hierzu zwei Hilfestellungen:

1. Vereinzelt Beispiele können als Folie für die zu treffende Entscheidung genutzt werden.
2. Die „Risikokala“ auf Seite bietet Entscheidungskriterien an, anhand derer eine Einschätzung, ob im jeweiligen Fall ein „hohes Risiko“ oder ein „niedriges Risiko“ besteht, erleichtert wird. Die durchgängige Feststellung eines geringen Risikos kann dann die Entscheidung zur Folge haben,

dass auf ein Führungszeugnis verzichtet wird. Vorrangig sind diese Konstellationen im Bereich der Jugendarbeit vorhanden.

Werden ehrenamtliche Kräfte oder Freiwillige nicht durch diese Maßnahmen abgeschreckt?

Bestehende Untersuchungen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in denen konsequent erweiterte Führungszeugnisse von Ehrenamtlichen eingeholt werden, bestätigen diese Sorge nicht. Die Maßnahme hat Menschen nicht abgeschreckt, das Engagement ist dadurch nicht kleiner geworden. Die Träger von Angeboten für Kinder und Jugendliche stehen in der Verantwortung für deren Unversehrtheit – so sieht es der Gesetzgeber und so müssen die Träger es umsetzen. Allein die Art, Dauer und Intensität des Kontaktes zu dem Kind entscheidet über die Frage, ob die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich ist oder nicht und nicht, ob jemand haupt- oder ehrenamtlich beschäftigt/tätig ist (so sagt es auch der Gesetzgeber in seiner Begründung zum Gesetz).

Ab welchem Alter ist die Maßnahme anzuwenden?

Das ist die schwierigste Frage, ab welchem Alter und bei welcher Tätigkeit, insbesondere im Bereich der Jugendarbeit ein erweitertes Führungszeugnis verlangt werden sollte. Das Engagement von Jugendlichen ist häufig spontan, projektbezogen, kurzfristig. Soll da jedes Mal von einem 16-jährigen ein erweitertes Führungszeugnis, was nicht älter als drei Monate ist, verlangt werden? Da entstehen tatsächlich reale Probleme und eine wirklich generelle Regelung ist schwierig.

Um es nicht zu unübersichtlich werden zu lassen, sagen die Richtlinien: ab 18 Jahren generell dann, wenn die Kriterien bezogen auf Art, Dauer und Intensität des Kontaktes erfüllt sind. Unter 18 Jahren treten bei der Entscheidung insbesondere die Frage des Altersunterschiedes und der Rolle und Funktion des engagierten Jugendlichen zu den betreuten Kindern und Jugendlichen als Kriterium in den Mittelpunkt der Entscheidung. Je „gleichaltriger“ und je „funktionsloser“ (geringes Abhängigkeitsverhältnis) der/die Betreuer/in im Verhältnis zu den betreuten Kindern und Jugendlichen ist, umso geringer ist die Anforderung für ein erweitertes Führungszeugnis (bis hin zum Verzicht).

Wofür noch im Einzelfall zusätzliche persönliche Erklärungen von neben- und ehrenamtlichen Kräften

Das erweiterte Führungszeugnis gewährleistet nicht in jedem Fall, dass der Arbeitgeber aktuelle Information darüber bekommt, ob der/die Betreffende nicht einschlägig vorbestraft oder ein laufendes Verfahren anhängig ist. Nach einem bereits erfolgten Urteilsspruch ist die Eintragung evtl. noch nicht vorgenommen worden oder die Ermittlungen sind noch im Gange. Auch von einem europäischen Führungszeugnis werden nicht alle Straftaten erfasst, die nach deutschem Recht eine Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich ausschließen. Insofern ist man als Träger auf der sichereren Seite, wenn man sich von dem/der Betreffenden noch eine Erklärung unterschreiben lässt, in der er/sie sowohl erklärt, dass keine Ermittlungen anhängig sind, als auch sofort anzuzeigen ist, wenn dieser Fall in Zukunft eintritt.

Manchmal ist eine persönliche Erklärung auch dann erforderlich, wenn jemand kurzfristig für eine geplante Maßnahme ausfällt und es nicht möglich ist, bis zu deren Beginn ein erweitertes Führungszeugnis von der Vertretung einzuholen. Allerdings sollte insbesondere bei unbekannt Personen und ab einem bestimmten Risikograd, wie z. B. bei Maßnahmen über Nacht, ein Engagement bzw. einen Einsatz ohne Führungszeugnis abgelehnt werden.

Wie viel Sicherheit gibt mir als Träger eigentlich das Führungszeugnis?

Viel und wenig gleichzeitig! Das Führungszeugnis erfasst nur erkannte und verurteilte Straftaten, ein „unerkannter“ pädophiler Täter ist dadurch nicht zu identifizieren. Als Träger mache ich deutlich, dass bei uns eine Kultur des „Hinguckens“ existiert und Kinderschutz verantwortungsvoll wahrgenommen wird. Um diese Verantwortung einzulösen reicht es aber auch nicht aus, nur ein erweitertes Führungszeugnis zu verlangen. Der Träger muss weitere Maßnahmen entwickeln, die sowohl ethische Verpflichtungen beinhalten wie auch eindeutige Verhaltensnormen und -regeln für alle Mitarbeiter/innen und ehrenamtlichen Kräfte bezogen auf den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen. Hierzu wird der AWO-Bundesverband noch eine weitere Arbeits- und Orientierungshilfe herausgeben

Gesetzliche Grundlagen und Verordnungen zum erweiterten Führungszeugnis

Bundeszentralregistergesetz

§ 30a Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

(1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,

1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder
2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für

a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –,

b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder

c) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

(2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

§ 30b Europäisches Führungszeugnis

(1) Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, aber die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, können beantragen, dass in ihr Führungszeugnis nach den §§ 30 oder 30a die Mitteilung über Eintragungen im Strafregister ihres Herkunftsmitgliedstaates vollständig und in der übermittelten Sprache aufgenommen wird (Europäisches Führungszeugnis). § 30 gilt entsprechend.

(2) Die Registerbehörde ersucht den Herkunftsmitgliedstaat um Mitteilung der Eintragungen. Das Führungszeugnis soll spätestens 20 Werktage nach der Übermittlung des Ersuchens der Registerbehörde an den Herkunftsmitgliedstaat erteilt werden. Hat der Herkunftsmitgliedstaat keine Auskunft aus seinem Strafregister erteilt, ist hierauf im Führungszeugnis hinzuweisen.

Bundeskinderschutzgesetz

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30 a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach Absatz 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist.

Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die

1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und
2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. **§ 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend. (Hervorh. d. Verf.)**

§ 44 Erlaubnis zur Vollzeitpflege

(1) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht in seinem Haushalt aufnehmen will (Pflegeperson), bedarf der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer ein Kind oder einen Jugendlichen

1. im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche auf Grund einer Vermittlung durch das Jugendamt,
2. als Vormund oder Pfleger im Rahmen seines Wirkungskreises,
3. als Verwandter oder Verschwägerter bis zum dritten Grad,
4. bis zur Dauer von acht Wochen,
5. im Rahmen eines Schüler- oder Jugendaustausches,
6. in Adoptionspflege (§ 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) über Tag und Nacht aufnimmt.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist. **§ 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend. (Hervorh. d. Verf.)**

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer

1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,
2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,
3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie
2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen **sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen. (Hervorh. d. Verf.)**

Gesetzesbegründung Bundeskinderschutzgesetz zum § 72a SGB VIII

Die Änderungen in § 72a tragen dem besonderen Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen gerade mit Blick auf Sexualstraftaten Rechnung, die wegen der Art, Dauer und Intensität des Kontakts ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Personen außerhalb der Familie aufbauen. Dies eröffnet möglichen Tätern „Zugänge“ außerhalb des unmittelbaren elterlichen Einflussbereichs. Der Auftrag des Staates zum Schutz von Minderjährigen wird durch die Tatsache verstärkt, dass die Kontaktaufnahme zu Kindern und Jugendlichen im Kontext der Erbringung staatlicher Aufgaben und Leistungen

erfolgt. In Umsetzung dieser besonderen staatlichen Schutzpflicht liegt der Regelung die Intention zugrunde, über die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen einschlägig vorbestrafte und damit ungeeignete Personen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe von der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen auszuschließen.

Im Sinne eines wirksamen Kinder- und Jugendschutzes ist es für die Frage des Ausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen unerheblich, in welcher Funktion diese die benannten Tätigkeiten ausüben (hauptberuflich, nebenberuflich oder ehrenamtlich). Die Erfahrung hat gezeigt, dass Menschen mit pädophilen Neigungen („Präferenzstörungen“) kinder- und jugendnahe Tätigkeiten mit intensiven Kontakten gezielt suchen. Die seinerzeitige Begründung zur Einführung der Vorschrift des § 72a SGB VIII durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz (BT-Drucksache 15/3676, S. 39) lautet: „Ihr liegt der Gedanke zugrunde, dass bestimmte Personen aufgrund ihres bisherigen Verhaltens als nicht geeignet gelten, Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrzunehmen. Praxisfälle belegen, dass beispielsweise Personen mit sog. pädophilen Neigungen sich ganz bewusst und zielgerichtet solche Arbeitsfelder suchen, die ihnen die Möglichkeit der Kontaktaufnahme zu Kindern und Jugendlichen verschaffen (vgl. Enders, Ursula, „Das geplante Verbrechen – Sexuelle Ausbeutung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Institutionen“, Köln 2002).“

Die Gefährdungslage für das Kind besteht unabhängig davon, ob diese Personen dem Kinde

hauptberuflich, neben- oder ehrenamtlich gegenüberreten. Gefahrsteigernd für das Kind wirken sich alle Tätigkeiten aus, die es ermöglichen, ein besonderes Vertrauensverhältnis zu dem Kind oder Jugendlichen aufzubauen. Hierzu sind ehrenamtliche wie berufliche Tätigkeiten gleichermaßen geeignet. Der tatsächliche Zugang zu Tätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen über das Neben- oder Ehrenamt ist nicht schwerer als über eine hauptamtliche Beschäftigung, die zunächst eine berufliche Qualifikation voraussetzt.

Angesichts der unterschiedlichen Formen und Einsatzmöglichkeiten neben- und ehrenamtlichen Engagements wird von einer generellen Regelung abgesehen und einer konkreten Betrachtungsweise der Vorzug gegeben, die auf Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen abstellt und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht.

Damit wird dem Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen Rechnung getragen und gleichzeitig die begrenzte Schutzwirkung erweiterter Führungszeugnisse berücksichtigt.

Notwendig ist darüber hinaus die Anwendung fachlicher Leitlinien insbesondere zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt, wie fachliche Leitlinien künftig auch Gegenstand der finanziellen Förderung sind (§ 74).

Um dem Auftrag des Staates im Sinne eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes gerecht zu werden und um der Vielgestaltigkeit der Ehrenamts Rechnung zu tragen, sehen die Regelungen zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen in § 72 a eine Verpflichtung des öffentlichen Trägers in drei Fallgruppen vor:

- Eine Überprüfungspflicht anhand von erweiterten Führungszeugnissen durch den öffentlichen Träger ist ausschließlich im Hinblick auf die Feststellung der persönlichen Eignung für eine Beschäftigung und Vermittlung im Rahmen eines Hauptamtes nach § 72a Absatz 1 vorgesehen.
- Eine Verpflichtung des öffentlichen Trägers zur Entscheidung über die Tätigkeiten, für deren Wahrnehmung durch eine unter seiner Verantwortung neben- oder ehrenamtlich tätige Person die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich ist (§ 72a Absatz 3).
- Eine Verpflichtung des öffentlichen Trägers zum Abschluss von Vereinbarungen mit dem freien Träger

- zur Sicherstellung der persönlichen Eignung der beim freien Träger hauptberuflich Beschäftigten (§ 72a Absatz 2); sowie
- über die Tätigkeiten, für deren Wahrnehmung durch eine unter der Verantwortung des freien Trägers neben- oder ehrenamtlich tätige Person die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich ist (§ 72a Absatz 4).

Ehrenamtliche und nebenamtliche Tätigkeiten werden folglich nur insoweit einbezogen, als Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe unter der Verantwortung des Trägers der öffentlichen (§72a Absatz 3) oder eines Trägers der freien (§ 72 a Absatz 4) Jugendhilfe wahrgenommen werden. Unter Berücksichtigung der Vielgestaltigkeit von neben- und ehrenamtlichen Tätigkeiten bleibt dabei die Entscheidung, bei welchen Tätigkeiten eine nicht hauptberuflich beschäftigte Personen vor deren Aufnahme ein erweitertes Führungszeugnissen vorlegen muss, den Trägern der Jugendhilfe vor Ort vorbehalten.

Die Entscheidung, ob eine Tätigkeit den Grad der Kinder- und Jugendnähe erreicht hat, der ggf. die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich macht, hängt davon ab, wie im Einzelfall der tatsächliche Kontakt der Person zu Kindern und Jugendlichen ausgestaltet ist. Ein Vorlageerfordernis ist dann gegeben, wenn die Kontakte von einer gewissen Intensität, Art und Dauer sind. Dies sind solche Kontakte, die grundsätzlich geeignet sind, ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen.

Zur Vorlage eines Führungszeugnisses auffordern können grundsätzlich nach § 72 a Absatz 1 und 3 die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die Träger der freien Jugendhilfe aufgrund der nach § 72a Absatz 2 und Absatz 4 mit dem öffentlichen Träger abzuschließenden Vereinbarung.

Die Vorlage bzw. Einsichtnahme der erweiterten Führungszeugnisse ist nur zulässig zur Sicherstellung des Ausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen von der Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung und Ausbildung von Kindern oder Jugendlichen oder von Tätigkeiten mit vergleichbarem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen.

Zur Überschrift

Die geänderte Überschrift verdeutlicht besser als die alte Überschrift, dass § 72 a eine besondere Form der Eignungsprüfung regelt. Anders als die alte Überschrift vermuten ließ, enthält Sie jedoch keine Voraussetzungen für die persönliche Eignung einer oder eines in der Kinder- und Jugendhilfe Beschäftigten insgesamt.

Zu Absatz 1

Die zuletzt durch das Kinderförderungsgesetz vom 10.12.2008 (BGBl. I S. 2403) geänderte Vorschrift enthält die notwendigen Folgeänderungen im Hinblick auf die zwischenzeitliche Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (Einführung des erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG). Aus systematischen Gründen wurde der Regelungsinhalt des § 72 a. F. auf zwei Absätze aufgeteilt.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht Satz 3 der alten Fassung.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift verlangt vom öffentlichen Träger sicherzustellen, dass unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen zum Einsatz kommen, die einschlägig vorbestraft sind. Die Einsichtnahme in ein einfaches oder erweitertes Führungszeugnis soll aber nicht pauschal hinsichtlich sämtlicher neben- oder ehrenamtlicher Mitarbeiter verlangt werden, die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen. Vielmehr soll der öffentliche Träger vor Ort anhand einer aufgabenspezifischen Beurteilung entscheiden, für welche Tätigkeiten unter Berücksichtigung von Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen die Einsichtnahme in ein erweitertes

Führungszeugnis erforderlich ist. Hierunter fallen beispielsweise Aushilfen für Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft, die im Hinblick auf Regelmäßigkeit und Dauer vergleichbar einer hauptberuflich beschäftigten Person zum Einsatz kommen.

Zu Absatz 4

Für den Einsatz neben- oder ehrenamtlich tätiger Personen bei Trägern der freien Jugendhilfe sieht Absatz 4 Vereinbarungen zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der freien Jugendhilfe vor, unter dessen Verantwortung die Personen tätig werden. Sie beziehen sich nur auf die Erbringung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (§ 3 Absatz 2 Satz 1) oder auf die Beteiligung an der Erfüllung anderer Aufgaben seitens des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§§ 42, 43, 50 bis 52a und 53 Absatz 2 und § 76 Absatz 1). Erfasst werden hierbei nur diejenigen Leistungen, die auch von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden.

Das Gesetz erfasst ferner nur diejenigen Tätigkeiten, die in einem pädagogischen Kontext erbracht werden und wegen der Art, Dauer und Intensität des Kontakts den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses ermöglichen. Hierunter fallen beispielsweise Aushilfen für Kinderbetreuung, die im Hinblick auf Regelmäßigkeit und Dauer vergleichbar einer hauptberuflich beschäftigten Person zum Einsatz kommen, oder für dauerhafte und regelmäßige Essensausgabe in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft, die unmittelbaren Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, Jugendgruppenleiter, die mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten, oder Familienpaten.

Es fallen zum Beispiel nicht hierunter Eltern, die punktuell und vereinzelt die Essensausgabe in Kindertagesstätten unterstützen, Eltern, die gelegentlich Kinder und Jugendliche bei Ausflügen begleiten oder Elternvereine/Elternvorstände in Kindertagesstätten. Entsprechend dem Anwendungsbereich des SGB VIII ist mit den Tätigkeiten der Kinder- und Jugendhilfe nur ein ganz bestimmter Bereich des Ehrenamtes oder der nebenberuflichen Tätigkeit betroffen. Die übrigen Bereiche fallen nicht hierunter, wie z. B. die Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehr, der Kirchenchorleiter oder die „klassischen“ Sportvereine außerhalb der Jugendarbeit.

Mit den Absätzen 3 und 4 wird auch der Diskussion in den Arbeitsgruppen zur Vorbereitung des Entwurfs des Kinderschutzgesetzes und im Rahmen der „AG Prävention“ des Runden Tisches Missbrauch Rechnung getragen. Dort bestand weitgehende Einigkeit, dass ehrenamtliche ebenso wie hauptamtliche Personen für Kinder und Jugendliche Verantwortung tragen und deshalb auch für diese Tätigkeiten in bestimmten Bereichen vergleichbare Regelungen zum Schutz von Kindern geschaffen werden müssen. Hierzu heißt es im Zwischenbericht des Runden Tisches „Sämtliche Formen des Machtmissbrauchs und der (sexuellen) Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen können von allen Personen ausgehen, die für das Aufwachsen und den Schutz von Kindern in förderlichen Beziehungen in besonderer Weise Sorge und Verantwortung tragen. Sie können sowohl dem familiären Nah- und Fernbereich als auch dem professionellen und ehrenamtlichen Umfeld angehören.“ (Band II, Seite 6). Die bisherigen Erkenntnisse des Runden Tisches rechtfertigen dementsprechend die Einbeziehung des Ehrenamtes im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.

Durch die Absätze 3 und 4 wird zudem sichergestellt, dass in der Kinder- und Jugendhilfe neben- oder ehrenamtlich tätige Personen den gleichen Anforderungen unterliegen unabhängig davon, ob sie unter der Verantwortung eines öffentlichen oder freien Trägers zum Einsatz kommen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift regelt die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung im Zusammenhang mit dem nach Absatz 3 und 4 in Aussicht genommenen Führungszeugnis und knüpft die Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung an die Erforderlichkeit für die Sicherstellung des Ausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen von der Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung und Ausbildung von Kindern oder Jugendlichen oder von Tätigkeiten mit vergleichbarem Kontakt zu Kindern und

Jugendlichen. Es darf nur der Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, erhoben werden. Die Daten dürfen nicht übermittelt werden. Eine Übermittlung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn der Betroffene eingewilligt hat oder eine Rechtsvorschrift dies vorsieht. Absatz 5 enthält keine neue Befugnis zur Übermittlung der „Führungszeugnis-Daten“ an andere Träger.

Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind im Falle der Nichtbeschäftigung der Bewerberin oder des Bewerbers unverzüglich und im Falle der Beschäftigung der Bewerberin oder des Bewerbers spätestens nach drei Monaten nach der Beendigung der Tätigkeit zu löschen.

Verstöße gegen Absatz 5 sind nach § 85 Absatz 2 Nummer 1 des SGB I (sofern die Daten von einem öffentlichen Träger erhoben wurden) bzw. § 43 Absatz 2 Nummer 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (sofern die Daten von einem freien Träger erhoben wurden) bußgeldbewehrt.

Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (Mistra)

Mitteilungen zum Schutz von Minderjährigen § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 5, § 17 Nr. 5 EGGVG

(1) Werden in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – Tatsachen bekannt, deren Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung von Minderjährigen erforderlich ist, sind diese der zuständigen öffentlichen Stelle mitzuteilen.

(2) Mitteilungen erhalten insbesondere

1. das Jugendamt und das Vormundschafts- oder Familiengericht, wenn gegen Minderjährige eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder nach den §§ 171, 225 StGB begangen oder versucht worden ist,
2. das Jugendamt und die für die Gewerbeaufsicht zuständige Stelle, wenn eine Verurteilung wegen Zuwiderhandlungen gegen § 12 JÖSchG ausgesprochen worden ist,
3. das Vormundschaftsgericht, wenn die Anordnung einer Vormundschaft (Pflegschaft) notwendig erscheint,
4. die für die Gewerbeaufsicht zuständige Stelle, das Landesjugendamt sowie die sonst zuständigen Stellen, wenn der Schutz von Minderjährigen die Unterrichtung dieser Stellen erfordert (vgl. §§ 20, 23 des BBilG, §§ 21, 23 a HandwO, §§ 25, 27 JugArbSchG, §§ 45, 85 SGB VIII),
5. das Jugendamt in sonstigen Fällen, wenn sein Tätigwerden zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung von Minderjährigen erforderlich erscheint.

(3) In Strafsachen gegen einen Elternteil wegen einer an seinem minderjährigen Kind begangenen rechtswidrigen Tat ist die Erhebung der öffentlichen Klage oder die Einstellung des Verfahrens wegen Schuldunfähigkeit dem Vormundschaftsgericht oder dem Familiengericht und dem Jugendamt mitzuteilen.

(4) In Strafsachen, die eine erhebliche Gefährdung von Minderjährigen erkennen lassen, sowie in Jugendschutzsachen (§ 26 Abs. 1 Satz 1 GVG) werden dem Jugendamt Ort und Zeit der Hauptverhandlung mitgeteilt.

(5) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

Relevante Paragraphen im Strafgesetzbuch, die vom § 72a SGB VIII erfasst werden

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Mißbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Mißbrauch von Kindern
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Mißbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Mißhandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

